

Nr. 8 "An der Gärtnerstraße - Teil West"

Teil B - Text

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVOBl. Schl. H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der 1. VO vom 9.12.1960 und § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Trappenkamp vom 10.7.1979 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg vom 14.3.1980 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen:

1. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
2. Die Sockelhöhe bei Einzelhäusern (Straßenniveau) bis Oberkante Kellerdecke darf höchstens 0,40 m betragen.
Werden Garagen in Verbindung mit Einzelhäusern errichtet, so darf der Garagenfußboden nicht höher als Oberkante Kellerdecke liegen.
3. Für die Außenwandgestaltung sind gelbe, braune und rote Vormauersteine, heller Putz und weiß geschlämmte Kalksandsteine auch in Verbindung mit Holz zugelassen. Garagen müssen sich in der Außenwandgestaltung den Wohngebäuden anpassen. Die Errichtung von Behelfs-, Asbestzement- oder Wellblechgaragen ist nicht zugelassen.
4. Die Satteldächer sind mit dunkelbraunen oder dunkelgrauen Pfannen zu decken.
5. Die Einfriedigung der Grundstücke zur Straße hin erfolgt durch Zäune, die bis zu 0,80 m hoch sein dürfen. Zusätzlich sind bis zur gleichen Höhe lebende Hecken zugelassen. Eine bestimmte Heckenpflanze wird nicht vorgeschrieben.
Zur Straße hin darf kein Maschendrahtzaun errichtet werden.
Bei den mehrgeschossigen Wohngebäuden sind die Vorgartenflächen gegen die Straße nicht einzuzäunen.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 14.3.1980 erteilt.

Trappenkamp, den 21.7.82



Gemeinde Trappenkamp


1. stellv. Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 6.5.1982 als Ergänzung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 nachstehenden Text als Satzung beschlossen:

b.w.!

"Entsprechend den "Richtlinien für bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm"- DIN 4109 - in der Fassung vom Februar 1979 sind an den Wohngebäuden auf den nachfolgend aufgeführten Bauplätzen nur Außenbauteile zulässig, die mindestens die entsprechend aufgeführten bewerteten Schalldämm-Maße bei Außenwänden und ausgebauten Dachgeschossen bzw. Fenster und Außentüren gewährleisten:

1. WR-Bebauung unmittelbar an der K 52

(Bauplätze Nr. 29 (Einzelhaus), 99 (Kirchengrundstück), 100-117 (Reihenhäuser)

bewertetes Schalldämmmaß R'_w bzw. R/dB
Außenwände / Fenster u. Außentüren
 und ausgebaute Dachgeschosse

Straßen- und Seitenfronten	40	35
Rückfronten der Gebäude	35	30

2. WR-Bebauung mit Belegenheit am Gönnebeker Ring

(Bauplätze Nr. 28, 40, 41, 71, 68, 67, 72, 73, 97, 98)

bewertetes Schalldämmmaß R'_w bzw. R_w^3/dB
Außenwände und / Fenster u. Außentüren
 ausgebaute Dachgeschosse

Gebäudefronten zur K 52 und zu den Bauwichen	35	30
Gebäudefronten zum Gönnebeker Ring	30	25

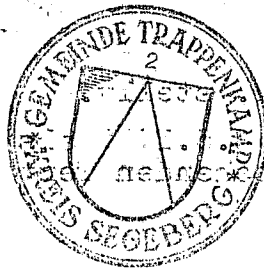
3. WS-Bebauung zwischen K 52 und Gönnebeker Ring

(Bauplätze Nr. 30 bis 39)

bewertetes Schalldämmmaß R'_w bzw. R_w/dB
Außenwände und / Fenster u. Außentüren
 ausgebaute Dachgeschosse

Gebäudefronten zur K 52 und zu den Bauwichen	35	30
Gebäudefronten zum Gönnebeker Ring	30	25."

Trappenkamp, d. 21.7.1982



(Handwritten signature)

(Christ)

stellv. Bürgermeister